



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 26.08.2025  
Sachb.: Mag. Klemens Kummer  
Tel.: +43 57 600-2329  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2024-004.923-29/30  
**OE:** A2-HWA-RAB  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
**Betreff:** PV-FFA Zemendorf-Stöttera - Genehmigungsbescheid

## Bescheid

Über den Antrag der WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, auf Erteilung der elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Zemendorf-Stöttera ergeht folgender

### Spruch

#### I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Zemendorf-Stöttera** samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 2,23 ha, bestehend aus 2323 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von 1.660,945 kWp, auf den Grundstücken Nr. 2914/2, 2915, 2916, 2917, 2918 und 2919/2 der KG Stöttera, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

#### II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

### III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.06.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 49,20 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- Technische Beschreibung
- Beilage 1\_PV-Syst\_Ertragssimulation
- Beilage 2\_Lageplan
- Beilage 3\_Photovoltaik Eignungszone
- Beilage 4\_Auszug Flächenwidmungsplan
- Beilage 5\_Bestätigung Umwidmung Gemeinde
- Beilage 6\_Hangwasserkarte
- Beilage 7\_Datenblatt Photovoltaikmodul 715 Wp
- Beilage 8\_Datenblatt Wechselrichter
- Beilage 9\_Konformitätserklärung Wechselrichter
- Beilage 10\_Positionierung Wechselrichter im Schnitt
- Beilage 11\_Einreichplan
- Beilage 12\_Datenblatt Transformatorkompaktstation
- Beilage 12a\_Fundament Trafokompaktstation
- Beilage 12b\_Störlichtbogenzertifikat
- Beilage 13\_Technische Beschreibung Transformatorkompaktstation
- Beilage 14\_Systemstatikberechnung
- Beilage 15a\_Technische Beschreibung Montagesystem
- Beilage 15b\_Montagesystem Technische Zeichnungen
- Beilage 15c\_Montagesystem\_Detailplan\_Modulhalter
- Beilage 16\_Bestätigung Montagezulassung Canadian Solar
- Beilage 17\_Berechnungsblatt\_Netzableitung\_PV\_Zemendorf\_Stöttera
- Beilage 18\_Datenblatt\_NA-Schutz
- Beilage 19\_Konformitätserklärung\_NA-Schutz
- Beilage 20\_Einlinienschaltplan
- Beilage 21\_Bestätigung Stromnetzbetreiber
- Beilage 22 Projektzufahrt
- Beilage 23\_Austro Control Karte
- Beilage 24\_Blendgutachten
- Beilage 25\_Zustimmung Eigentümer
- Beilage 26\_Grenzpunktkatasterabfrage
- Beilage 27\_Grundbuchsauszug
- Beilage 28\_Einbautenabfrage [37 Einzeldokumente]
- Beilage 29\_Naturschutzfachliche Stellungnahme
- Beilage 30\_Geotechnische Stellungnahme

## Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Stöttera die Errichtung und den Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung DC von rund 1.661 kWp zur Erzeugung von nachhaltigem Strom aus Sonnenenergie, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Es wird von einer Jahresproduktion von 2.294.681 kWh (= rund 2,3 GWh) ausgegangen. Die Anlage befindet sich in der ausgewiesenen 30. Eignungszone „Zemendorf-Stöttera“.

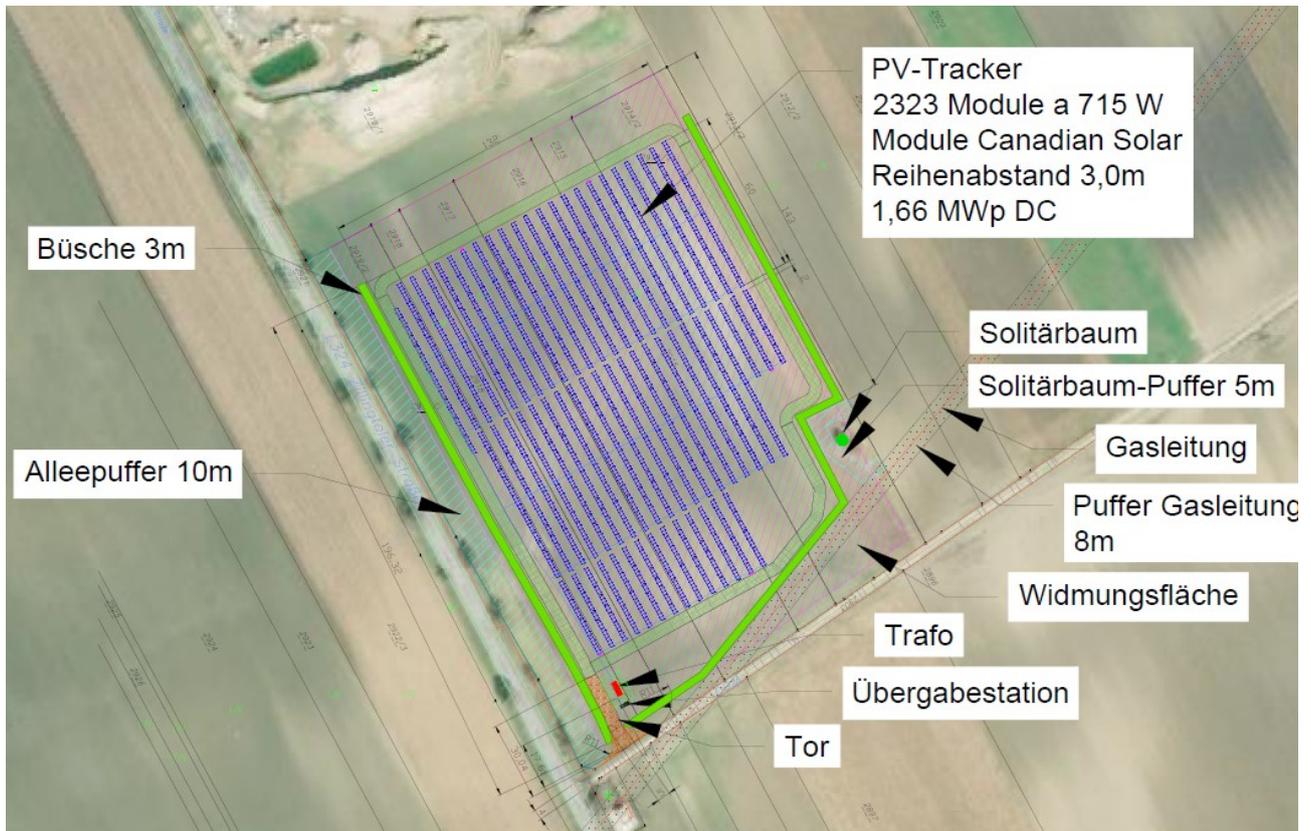


Abbildung 1 - Ausschnitt aus Dokument „Beilage 11\_Einreichplan“ aus den Einreichunterlagen

## Anlagekomponenten (Auszug):

### PV-Module und Montagesystem:

Es kommen 2323 monokristalline PV-Module à 715 Wp auf einem beweglichen Trackersystem zum Einsatz, was eine Gesamtmodulleistung von 1.660,945 kWp ergibt.

Die Unterkonstruktion „ZIM Track“ ist ein einreihiges, einachsig nachgeführtes PV-System mit PV-Modulen, die nur in 1P-Ausrichtung (Hochformat) angeordnet sind. Jede Tracker-Reihe verfügt über eine eigene in der Achse integrierte Antriebseinheit. Die Antriebseinheit besteht aus einem 24 V-DC-Motor, der an ein Getriebe angeflanscht ist.

Das Trackersystem ist in einer Nord-Süd-Richtung orientiert (mit einem 28,4° Azimuth-Winkel, um die Parzellenform bestmöglich zu nutzen), um dem Tagesverlauf der Sonne zu folgen. Der Reihenmindestabstand zwischen den Tracker-Reihen (in Ost-West Richtung) beträgt 3 m (Pfostenmittelpunkt zu Pfostenmittelpunkt 5,3 m). Die Tracker-Einheiten haben zwei unterschiedliche Längen - Einheiten mit 23 Modulen und Einheiten mit 46 Modulen. Die PV-Module werden über Modulhalter, welche auf der hexagonalen Achse angebracht sind, auf das Trackingsystem montiert.

Neben der Standardbetriebsart verfügt die Steuerung über einen Sicherheitsmodus bei Windalarm und einen zusätzlichen Schneearm. Bei Windalarm werden die Module in eine horizontale Stellung

geführt um eine möglichst kleine Angriffsfläche für den Wind darzustellen. Im Schneearmbetrieb stellen die Tracker auf den maximalen Tracker-Winkel (63,6°), um den Schnee abzuwerfen.

Wechselrichter:

Die zur Anwendung kommenden 4 Wechselrichter der Fa. Huawei, Type SUN2000-330KTL-H1, werden im Modulfeld verteilt und an den Aufständern nordseitig mit Überdachung in der Höhe von etwa 60 cm montiert. Diese Überdachung wird den Anforderungen des Herstellers gerecht und gewährleistet einen sicheren elektrischen Betrieb der Anlage. Die AC-Verkabelung erfolgt bis zu den AC-Sammelverteilern. Es handelt sich um symmetrisch einspeisende 3-phasige transformatorlose Wechselrichter, welche über zwei DC-Freischalter sowie eine Isolations- und Fehlerstromüberwachung verfügen.

Transformatorkompaktstation:

In der zum Einsatz kommenden Trafostation der Fa. Huawei, Type Jupiter-3000K-H1, ist auf der Niederspannungsseite (800V) eine permanente Isolationsüberwachung installiert. Diese löst im Fehlerfall den Niederspannungsleistungsschalter aus und meldet den Fehler an den Huawei Logger weiter. Erst nach Fehlerbehebung kann der Leistungsschalter wieder zugeschaltet werden. Gemeinsam mit dem eng vermaschten Erdungsnetz wird die Funktion der Fehlerschutzmaßnahmen in der ganzen PV-Anlage sichergestellt.

Als Fehlerschutzmaßnahme sind sowohl Primär- als Sekundärseitig Kompaktleistungsschalter (MCCB) mit Stromüberwachung eingebaut, die auf die jeweilige Stromtragfähigkeit der Betriebsmittel eingestellt werden.

Die Trafostation wird mit dem Fundament der Firma Wattkraft oder einem gleichwertigen Fundament ausgeliefert und in Betrieb genommen, um das Zertifikat der Störlichtbogenprüfung zu erfüllen.

AC-Sammelverteiler sind in der Trafokompaktstation integriert, ein Generatoranschlusskasten wird nicht verwendet.

Verschaltung:

Die gesamte DC-Verkabelung erfolgt, ausgehend von den einzelnen PV-Modulen, über geeignete Kabel (spezielle, doppelt isolierte und UV-beständige Kabel, Schutzisolierung) erd- und kurzschlussicher. Der Querschnitt beträgt 6 mm<sup>2</sup>. Die einzelnen PV-Modulstränge werden zuerst entlang der PV-Unterkonstruktion und am Ende erdverlegt in Schutzrohren bis zu den einzelnen Wechselrichterstandorten geführt und angeschlossen.

In den Wechselrichtern befinden sich bereits interne Überspannungsableiter der Type 2. Daher werden keine DC-Generatoranschlusskästen verwendet und die DC-Stränge direkt an die im Feld verteilten Wechselrichter angeschlossen.

Betriebsphase der PV-Anlage:

Technische Betriebsführung:

Die gesamte elektrische Anlage wird von betriebseigenem und fachkundigem Personal der WEB Windenergie AG betrieben. Auch die außerhalb der Projektgrenze gelegene Netzableitung, welche sich bis zum Endverschluss in der Trafostation „Mach“ im Eigentum der WEB Erneuerbare GmbH & Co.KG befindet, wird von Seiten der WEB Erneuerbare GmbH & Co.KG betrieben und betreut.

Schutzmaßnahmen:

Errichtung und Betrieb der beschriebenen PV-Freiflächenanlage erfolgt auf Grundlage der einschlägigen technischen Normen.

### Blitz- und Überspannungsschutz:

Sowohl auf der DC-Seite als auch auf der AC-Seite der PV-Anlage sind Überspannungsableiter des Typs 2 in den Wechselrichtern integriert. In jedem AC-Unterverteiler wird zusätzlich ein Überspannungsableiter Typ I/II integriert. Bei der Ausführung werden die Vorgaben der OVE-Richtlinien R 6-2-1:2012-04-01, R 6-2-2: 2022-05-01 und R 11-1: 2022-05-01 berücksichtigt.

Es wird jeweils ein Kabelbegleiter über alle eingegrabenen Leitungen verlegt. Die DC-Kabelverlegung erfolgt geschützt unterhalb der PV-Module bis zum Wechselrichter.

Bezüglich Blitzschutz wird unter Bezugnahme auf den „Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort definiert, dass kein äußerer Blitzschutz installiert wird, auch wenn dadurch ein gewisses Risiko bezüglich Anlagenverfügbarkeit entsteht. Dieses Risiko ist in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage mit abgebildet und wird vom Betreiber in Kauf genommen.

### Netzentkupplungsschutz:

Der Netzentkupplungsschutz wird gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen V1.3 durchgeführt. Es handelt sich bei der Anlage um eine Type B – Anlage, wodurch die Vorgaben laut TOR Stromerzeugungsanlagen V1.3 Typ B gelten.

Die Netzkupplung wird mittels eines zentralen Leistungsschalters mit einem Schutzgerät (U, F, I) in der Übergabestation auf der Mittelspannungsebene ausgeführt. Dieser wirkt über alle Trafostationen/Erzeugungseinheiten. Der Schutz wird nach Vorgaben der Netz Burgenland (TAB Mittelspannung) eingestellt.

### Erdung/Potenzialausgleich:

#### Montagesystem:

Das Montagesystem beinhaltet Modulhalteklammern, welche mit Erdungspins ausgestattet sind. Über diese wird die Erdung der Module über die Rammfundamente, welche die Verbindung zum Erdreich herstellen, bewerkstelligt. Zusätzlich erfolgt die Erdung über die, in den notwendigen Künetten mitverlegten, Erdungsbänder, welche oberhalb der DC- bzw. AC-Verkabelung verlegt werden. Die einzelnen Modultische werden untereinander mit Runderdern verbunden, um den nötigen Potentialausgleich zu schaffen. Zusätzlich werden in Nord-Süd-Richtung 40/4 mm oder 10 mm Runderder im Abstand von ca. 40 m verlegt und in jeder Reihe mit dem Montagesystem verbunden. Erdung und Potenzialausgleich erfolgen gemäß der OVE Richtlinie R 6-2-1:2012-04-0.

#### Transformator:

Das Erdungssystem des Transformatorgebäudes wird mit der Erdungsanlage der PV-Anlage an mindestens zwei Punkten mit 40/4 mm oder 10 mm Runderder verbunden.

### Schutz gegenüber elektrischem Schlag:

#### Basisschutz:

Der Basisschutz soll sicherstellen, dass Personen und ggfs. Tiere keine aktiven Teile unter normalen Betriebsbedingungen berühren können. Maßnahmen:

- Isolierung/Abdeckung und Umhüllung aktiver Teile

Kabel sind doppelt isoliert ausgeführt. Die Kabeltrassen sind in Schutzrohren eingelegt, bzw. werden vergraben. Wechselrichter und die Stationen/Schaltfelder sind nur mit Werkzeug aufschließbar.

#### Fehlerschutz:

• Automatische Abschaltung bei Netzverlust (keine Inselbildung möglich) in den Wechselrichtern nach OVE-RL R25 2020-03

- NA-Schutz laut TOR Stromerzeugungsanlagen Typ B auf Mittelspannungsebene

• Ausführung der Erdung/Potenzialausgleichs

• Ausführung Netzentkupplungsschutz

- Betriebsmittel der Schutzklasse II
- In den Wechselrichter integrierte Isolations- und Fehlerstromüberwachung
- Nullung oder die in der Transformatorstation integrierte Isolationsüberwachung (je nach Anlagenteil)

#### Brandschutz der PV-Anlage:

Der Zugang zum Gelände wird durch die Übergabe des Torschlüssels an die Freiwillige Feuerwehr Stöttera sichergestellt. Die Torbreite beträgt 5 m. Die Zuwegung zur PV-Anlage erfolgt von der L 324, sowie einem kleinen Abschnitt über den Agrarweg und ist mit schweren Fahrzeugen befahrbar. Nach Fertigstellung der PV-Anlage wird eine Vor-Ort-Begehung inkl. Unterweisung mit der Freiwilligen Feuerwehr Stöttera durchgeführt sowie ein Übersichtsplan über die sicherheitsrelevanten Teile der PV-Anlage übergeben.

#### Fernwirktechnik:

Die Fernwirkanbindung erfolgt per Protokoll IEC60870-5-104 an das Leitsystem der Netz Burgenland. Die Ausfallsicherheit der Stromversorgung wird mittels einer USV-Anlage realisiert, wobei die USV-Versorgung für mindestens 10 Stunden gegeben ist.

#### Schallemissionen:

Die maßgebliche Lärmquelle der Anlage stellen die Wechselrichter dar, welche eine Geräuschemission von maximal 65 dB (A) / Wechselrichter im laufenden Betrieb (und somit nur untertags an sonnigen Tagen) aufweisen. Insgesamt werden 4 Wechselrichter (Klarstellung durch Antragstellerin am 21.08.2025) installiert, welche über die Projektfläche verteilt, aufgestellt werden. Die Summationswirkung ist auf Grund der großen Abstände zwischen den Wechselrichtern vernachlässigbar.

Die Mindestentfernung zwischen Projektaußengrenze und den nächstgelegenen Wohnobjekten beträgt mindestens 250 m in Richtung Norden zum Südlichen Siedlungsgebiet der Ortschaft Hirm. Auf Grund dieser großen Abstände ist von den genannten Wohnobjekten aus eine Wahrnehmbarkeit dieser Schallemissionen untertags auszuschließen und somit ist auch keine mögliche Beeinträchtigung gegeben. In den Nachtstunden sind die Wechselrichter mangels Sonneneinstrahlung im Standby-Modus und erzeugen damit keine Schallemission.

#### Blendwirkung betreffend Wohn- und Betriebsstätten sowie Straßen und Schieneninfrastruktur:

Die Solarmodule werden auf Trackern montiert, in Wartungsstellung werden die PV-Module in einen 64° Winkel gedreht. Das nächstgelegene Siedlungsgebiet befindet sich nördlich der PV-Anlage in der Gemeinde Hirm und hat eine Entfernung von 230 m zur Anlage. Östlich, westlich und südlich der Stromerzeugungsanlage befinden sich in einem Umkreis von über 1.000 m keine Wohn- oder Betriebsstätten. Im Westen der Projektfläche grenzt direkt die L 324 an.

Für die PV-Anlage wurde ein Blendgutachten erstellt (Datum: 03.10.2024). Im Gutachten wurde sowohl der Normalbetrieb als auch die Wartungsstellung überprüft. Das Gutachten kommt zu folgender Beurteilung:

- Es werden Reflexionen in Richtung der Nachbarschaft auftreten. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung liegt jedoch an allen untersuchten Punkten unter den Grenzwerten der Richtlinie.
- Es wird zu kurzen Reflexionen in Richtung der Straße kommen. Diese liegen jedoch zu jeder Zeit außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrzeuglenker, weshalb keine Gefahr durch Blendung des Straßenverkehrs besteht.

Zusammengefasst wurde festgestellt, dass keine Gefahr durch Blendung des Straßenverkehrs gegeben ist und keine erhebliche Blendwirkung in Richtung Nachbarschaft auftritt.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

### **Auflagen:**

#### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander derart verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Aufgrund der offenen Bauweise der PV-FFA-Anlage sind die Transformatorstation(en) lokal mit einer zusätzlichen Zäunung zu versehen. Es wird eine Höhe von 1,8 m und ein Abstand von 3 m zur Station empfohlen. Zusätzlich sind Wechselrichter mit einer Einfriedung zu versehen, die ein Durchgreifen auf Spannungsführende Teile verhindert.
17. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

### **Fachbereich Maschinenbau**

1. Für das System zur Nachführung der PV-Module ist zur Inbetriebnahme der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen als Maschine gem. MSV 2010 (CE-Konformitätserklärung) vorzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das System zur Nachführung der PV-Module, vom Hersteller für den Betrieb ohne Zutrittssicherung (z.B. Zaun) vorgesehen und somit für die geplante Betriebsart geeignet ist. Dies hat aus dem Nachweis hervorzugehen.
2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

### Hinweis:

Der Anlagenbetreiber hat die Vorgaben des Herstellers des Nachführsystems, welche in der Betriebsanleitung niedergeschrieben sind, ständig einzuhalten. Eine Betriebsanleitung in Landessprache (Deutsch) muss dem Bedien- und Wartungspersonal in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

### **Fachbereich Hochbau**

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreier Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
  - a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
  - b) Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
  - c) Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

### Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

## **Fachbereich Brandschutz**

1. Die Leitungen sind im erforderlichen Ausmaß mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
3. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
4. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
5. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
6. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. Generatoranschlusskästen ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können, bzw. so ausgeführt werden, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
7. Die internen Fahrfläche für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Die Fahrgewreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
9. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung für den Bewirtschaftungsmodus anzubringen, welche auf die Freiflächenanlage (auf die jeweilige Teilfläche) wirkt.
10. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
11. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
12. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber

mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.

13. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [z.B.: C30]).
14. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann

## **Fachbereich Naturschutz**

### **Bauphase**

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:  
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.
3. Bodenbrüter – Bauphase:  
Die Baumaßnahmen sind in Hinblick auf Boden brütende Vögel abzustimmen. Dies bedeutet, dass die flächigen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beginnen (Sommer bis Ende Winter) sind, sodass ein hohes Störungsniveau bereits während des Beginns der Brutzeit vorhanden ist. Gegebenenfalls können auch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Umbrechen bis zum Baubeginn) gesetzt werden, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Festlegungen erfolgen durch die ökologische Bauaufsicht.
4. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche:  
Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen (z.B. Zufahrten, Wechselrichter, Manipulationsflächen) der PV-Fläche geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.
5. Minimierung der Baustellenbeleuchtung:  
Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
6. Bodenschutz:  
Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen

sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase).

Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen.

Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen.

In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

7. Landschaftspflegerische Begleitplanung:

Bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ist der Behörde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. einem Pflegekonzept vorzulegen, die die Konfliktkriterien entsprechend umsetzt und die in den Einreichunterlagen definierten Ziele präzisiert und zumindest folgende Angaben enthält:

-) Angaben zum Saatgut (Artenzusammensetzung, Mischungsverhältnis, Herkunft, Aussaatstärke)

-) Vorgesehene Pflege (Art der Maßnahme, Zeitpunkt, Häufigkeit): Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Beständen invasiver Neophyten auf den Vorhabensflächen zu unterbinden.

8. Saatgut Extensivwiese oder Weide:

Bei der Anlage von Wiesen- und Weideflächen ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung und andererseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation entspricht.

Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.

Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

9. Gehölzpflanzungen:

Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse gemäß §1a Abs. 1 Forstgesetz 1975) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung zu verwenden. Es sind Angaben zu verwendeten Arten und Herkunft zu machen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inklusive des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.

10. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen.

### Betriebsphase

11. Die landschaftspflegerische Begleitplanung incl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

12. Monitoring:

Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

#### Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probestellen in den Wiesen- oder Weideflächen sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet zumindest im 1., 3., 5. und 10. Betriebsjahr,

bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

Erfassung Vogelfauna (insbesondere der Feldlerchenbesiedlung):

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler ...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

Sonstige Arten:

Parallel zur Erfassung der Vogelfauna sind auch etwaige Vorkommen anderer wertbestimmender Arten (zumindest Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Pflanzen) zu dokumentieren.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung:

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten, sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren.

Umweltbaubegleitung

13. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
  - a. Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der im Projekt angeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen
  - b. Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
  - c. Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
  - d. Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
  - e. Begleitung der spezifischen Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche
  
14. Während der Bauphase, beginnend mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten, ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

## **Begründung**

Die Antragstellerin, WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, beantragte mit Schreiben vom 19.12.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Photovoltaikanlage Zemendorf-Stöttera, gelegen in der 30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera (gem. Anlage 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 60/2021 idgF) bzw. auf Grundstücken der KG Stöttera. Gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag wurden auch Projektunterlagen eingereicht, mit Mail vom 04.04.2025 eine überarbeitete Fassung dieser Unterlagen. Die zuletzt beantragte Modul-Gesamtleistung der Anlage beträgt 1.660,945 kWp (= rund 1,7 MWp) auf einer Gesamtfläche von ca. 2,23 ha. Es sollen 4 Wechselrichter zum Einsatz kommen, wie die Antragstellerin aufgrund nicht eindeutiger Angaben in den Einreichunterlagen am 21.08.2025 bestätigte.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin und Wasserbautechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt und am 16.06.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten.

### **Fachbereich Elektrotechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 13.06.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht Rev. 02 vom 04.04.2025, betreffend PV-FFA Zemendorf-Stöttera der „WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG“ ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht Rev. 02 vom 04.04.2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz und zum Brandschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht Rev. 02 vom 04.04.2025 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV-FFA Zemendorf-Stöttera „WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG“ gemäß den beiliegenden Unterlagen Technischer Bericht Rev. 02 vom 04.04.2025.

### **Gutachten Fachbereich Maschinenbau**

(Auszug aus Gutachten vom 09.05.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen, sowie dem [...] vorzuschlagenden Hinweis, bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

### **Fachbereich Hochbau**

(Auszug aus Gutachten vom 16.04.2025)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflagen vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage sind entsprechend dem geotechnischen Bericht statische Berechnungen erforderlich, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektspezifischer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

### **Fachbereich Brandschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 16.06.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolierungen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolierungen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindern, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen. Diese Stellung ist auch für den Feuerwehreinsatz heranzuziehen um einerseits ebenfalls eine möglichst breite Durchfahrtsbreite zu erhalten und andererseits ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

*Hinweise:*

*Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.*

*Auf Grund von naturschutzrechtlichen Aspekten wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht werden keine Angaben über zusätzliche Ausführungen der Sicherheitsanforderungen angeführt. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.*

## **Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 14.05.2025)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m<sup>2</sup> am Immissionspunkt auf.

Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Die gem. Blendberechnung errechnete Blenddauer an den Immissionspunkten 1 (Hausnummer Neuhof 1) und 2 (Hausnummer Haydnstraße 26, 28, 30, 32, 34) bleibt unter den maximalen kumulierten Blendzeiten gem. ÖVE Richtlinie 11-3.

Mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass Blendung durch die PV-Module infolge Reflexion der Sonne im Bereich der L324 auftreten kann.

Die erwartete Blendung findet jedoch außerhalb des 30° Hauptsichtkegels des Verkehrsteilnehmers statt.

Abschließend darf festgehalten werden, dass der dargestellte Gehölzstreifen um die geplante PV-Anlage bei Erreichen einer entsprechenden Wachstumshöhe jedenfalls eine positive Auswirkung auf die prognostizierte Blendung haben wird.

Es darf abschließend auf die durch die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft gestellte Frage eingegangen werden:

#### *6. Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gegen die durch die geplante PV-Anlage hervorgerufenen Beeinflussungen (Blendungen) bestehen aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht keine wesentlichen Bedenken.

Es darf angemerkt werden, dass gemäß § 32 Burgenländischen Straßengesetz 2005 in einer Entfernung bis zu 15 m beidseits der Landesstraße außerhalb vom Ortsgebiet keine neuen Anlagen jeder Art errichtet werden dürfen. Die Landesstraßenverwaltung hat unter bestimmten Aspekten Ausnahmen von diesem Verbot zu erteilen. Jedenfalls ist bei Unterschreitung dieser 15 m mit der Landesstraßenverwaltung Standort Mattersburg Kontakt aufzunehmen.

## **Fachbereich Humanmedizin**

(Auszug aus Gutachten vom 14.06.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik), werden relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Staub-, Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche rund 230 m von der Anlage entfernt sind, ist aber mit keinen relevanten Einwirkungen zu rechnen.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige und der von der Behörde bestellte technische Sachverständige führen in Zusammenhang mit Lichtimmissionen folgendes aus:

Der elektrotechnische Sachverständige schreibt:

*Es werden Reflexionen in Richtung der Nachbarschaft auftreten. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung liegt jedoch an allen untersuchten Punkten unter den Grenzwerten der Richtlinie. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass ... keine erhebliche Blendwirkung in Richtung Nachbarschaft auftritt.*

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

*Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.*

*Die gem. Blendberechnung errechnete Blenddauer an den Immissionspunkten 1 (Hausnummer Neuhof 1) und 2 (Hausnummer Haydnstraße 26, 28, 30, 32, 34) bleibt unter den maximalen kumulierten Blendzeiten gem. ÖVE-Richtlinie 11-3.*

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass keine unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend anzusehen und daher als jedenfalls zumutbar zu beurteilen.

## **Fachbereich Naturschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 02.05.2025)

### **Beantwortungen der Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes**

*16. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? [...] (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)*

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein.

Für das nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland, ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieses Europaschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die weiter entfernt gelegenen Europaschutzgebiete Siegendorfer Pußta, Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge sowie ungarische und niederösterreichische Europaschutzgebiete.

Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

*17. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?*

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. In Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Projektvorhabens sind nachteilige Beeinträchtigungen der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele für Landschaftsschutzgebiete auszuschließen.

*18. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?*

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Auch im weiteren Umkreis finden sich keine Naturschutzgebiete. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes von Naturschutzgebieten kann daher ausgeschlossen werden.

*19. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?*

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind, wenn die für potentiell vorkommende, wertbestimmenden Tierarten der Projektfläche, sowie potentiell vorkommende gefährdete und geschützte Pflanzenarten vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz während der Bauphase, vorgeschrieben werden.

*20. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Es wird festgestellt, dass vom Vorhaben beinahe ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Bei Vorschreibung der für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Bodenbrüter und potentiell vorkommende gefährdete und geschützte Pflanzenarten) gemachten Auflagenvorschläge zum Schutz während der Bauphase, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

*21. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?*

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden, sowie keine Umzäunung der Projektfläche erfolgt.

*22. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?*

Es wurden weder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie festgestellt. Für die potentiell randlich vorkommende Zauneidechse ergeben sich [k]eine negativen Änderungen der Lebensraumbedingungen, somit ist keine negative Betroffenheit zu erwarten.

*23. Werden die angeführten Konfliktkriterien in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ausreichend berücksichtigt (51.Ez- Lutzmannsburg/Nikitsch)?*

Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagen werden für das Wiesensaatgut, die Gehölzpflanzungen, die Landschaftspflegerische Begleitplanung und die Einrichtung eines ökologischen Monitorings vorgeschlagen. Der Verzicht auf eine Zäunung gemäß Konfliktkriterium ist aus gutachterlicher Sicht einzuhalten.

## **Fachbereich Landschaftsschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 02.05.2025)

### **Maßnahmen:**

[Es] sind auch ohne ergänzende Maßnahmen keine hohen projektgegenständlichen Eingriffserheblichkeiten auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu prognostizieren.

Zu verweisen ist insbesondere darauf, dass in der Anlage 1 / Punkt 30 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. Nr. 60/2021) unter anderem folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der ggst. Eignungszone festgeschrieben wurden, die relevant bildwirksam sind und zur Minimierung belastender Wirkungen auf den Landschaftscharakter im tangierten Projektgebiet beitragen:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen (Blühlingsflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, optionale Beweidung).

(...)

- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erhaltung der Straßen-begleitenden Allee im Westen der Fläche sowie Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens, um eine natürliche Wuchsform der Bäume zu ermöglichen.
- Erhaltung des Solitärbaumes im Südosten der Zone, inklusive 5 m breiter Pufferzone.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Ausbildung durchgehender naturhafter Gehölzsäume an der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Zone.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und den neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Die o.a. Anforderungen sind in geeigneter Form vorhabensgegenständlich berücksichtigt.

#### Stellungnahme ad Prüffragen

*Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?*

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Zemendorf-Stöttera und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

*Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?*

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Zemendorf-Stöttera und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet.

*Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?*

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis zu ca. 3,1 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell strukturloser Ackerflächen durch eine extensive, naturhafte Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen des Solarparks sowie

durch Bildaufwertungen durch begleitende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Strauchsäume u.a.).

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreiflächenanlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

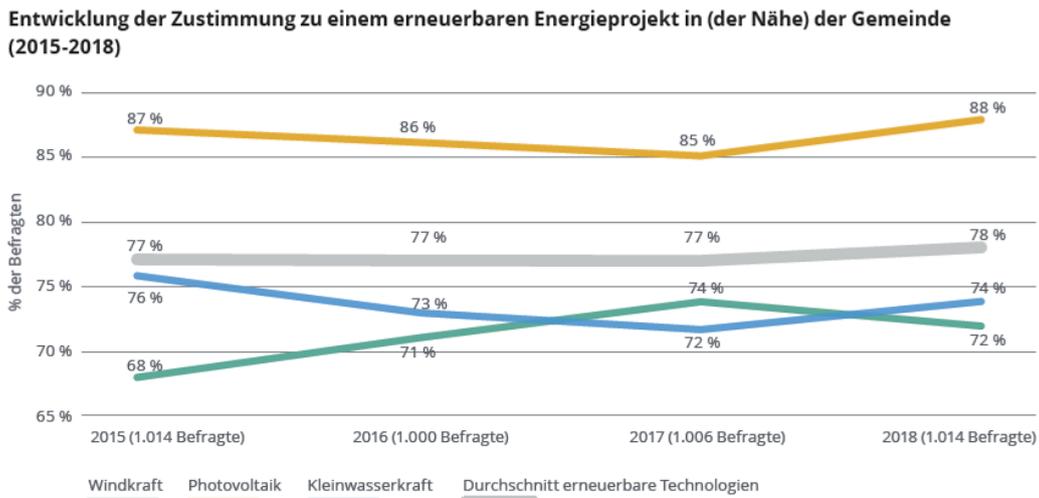


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freiflächenanlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

*Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?*

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung[en] des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine technoide Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV-Modulen gegenüberzustellen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten landschaftsschutz-fachlichen Konfliktkriterien der 30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera ausreichend berücksichtigt?

Die in der Anlage 1 unter Pkt. 30 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projekt-gegenständlich in geeigneter Form berücksichtigt. Die Umsetzung der in der ggst. Verordnungsanlage taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

#### Gutachterliche Schlussfolgerung:

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Zemendorf-Stöttera“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG. Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „geringe verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

#### **Stellungnahme Hauptreferat Wasserwirtschaft vom 12.05.2025**

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die in Pkt 1.4.3 der Projektbeschreibung (Stand 04.04.2025) getätigte Aussage, dass die Projektfläche eine ebene Fläche darstelle, nicht zutrifft. In Fließrichtung des Oberflächenabflusses besteht eine Höhendifferenz von rd. 2,4 m bei einer durchschnittlichen Neigung von 0,8°. Die im GIS Burgenland ([www.gis.bgld.gv.at](http://www.gis.bgld.gv.at)) dargestellte Oberflächenabflusslinie ist daher als plausibel einzustufen. Gem. Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss (<https://hora.gv.at/> abgerufen 07.05.2025) ist bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis mit Wassertiefen von bis zu > 20 cm bis ≤ 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten von ≤ 1 m/s zu rechnen. Im Rahmen eines Lokalausgenseins am 12.05.2025 wurden darüber hinaus keine das Abflussgeschehen maßgeblich beeinflussenden Strukturen festgestellt.

Gem. Lageplan vom 02.04.2025, AT-ZEDF-2024-01, befinden sich die projektierte Übergabestation und Trafo nicht innerhalb der in o.g. Quellen ausgewiesenen Abflussbereichen. Vom Abflussgeschehen betroffen sind demnach Alleepuffer, Büsche sowie PV-Tracker Module. Gem. Detail B-Tracker (Lageplan vom 02.04.2025, AT-ZEDF-2024-01) sowie statischer Berechnung vom 24.03.2025, 28316-AT-A-Rev.01, weisen die Solarmodule einen Bodenabstand von (stellungsabhängig) mindestens 1.000 mm auf. Die Paneele an sich befinden sich demnach deutlich außerhalb des Abflussquerschnitts, direkt von Oberflächenabfluss berührt werden ausschließlich die Rammprofile. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten ist nicht davon auszugehen, dass diese wesentlich durch das Abflussgeschehen beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anlage grundsätzlich von Oberflächenabfluss betroffen ist, aber kein wesentliches Gefährdungspotential erkennbar ist.

## **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW<sub>peak</sub> bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung als gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik bzw. Humanmedizin sowie der Stellungnahme für den Fachbereich Wasserbautechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025, ist anzunehmen, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Hinsichtlich des effizienten Einsatzes der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen, wonach bestätigt wird, dass bei Einhaltung der Maßnahmen des Technischen Berichts die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird. Es ist mit einem Jahresertrag von 2.294.681 kWh (= rund 2,3 GWh) zu rechnen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. teilte das Referat Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung per Schreiben vom 10.04.2025 mit, dass die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idgF), festgelegten 30. Eignungszone „Zemendorf-Stöttera“ liegen.

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Weiters ist für die gegenständliche Anlage, da eine Fläche von weniger als 10 ha in Anspruch genommen wird, gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 eine entsprechende Flächenwidmung (Ausweisung von Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 für Photovoltaik) notwendig. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, im Gegensatz zu Verfahrensbeginn, weisen die Projektflächen bereits die entsprechende Flächenwidmung „Grünfläche – Photovoltaik (GPv)“ auf.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Grünfläche – Photovoltaik (GPv)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 Abs. 1 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (lit. a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (lit. b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (lit. c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (lit. d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten und im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 erörterten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

## **Bezüglich Spruchpunkte II und III:**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Hinweise:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis:**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 72,20** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 43,60 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 230,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegnummer 200623186** anzugeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:  
[http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### **Hinweise:**

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WEB Erneuerbare GmbH & Co. KG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya
- 2) Gemeinde Zemendorf-Stöttera, Kirchenplatz 11, 7023 Zemendorf-Stöttera
- 3) Landesumweltschutzbehörde, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>